

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

Auszug aus **Rechtsvorschrift für Schulpflichtgesetz 1985, Fassung vom 29.08.2018**

Schüler/-innen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen **Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen**, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den **verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen** zu beteiligen.

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den **Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen**. Auf Verlangen des Schulleiters hat die

Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass **für einzelne Stunden bis zu einem Tag** der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und **für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter** erteilen

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, **für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch** zu sorgen.

NEU: Die Nichterfüllung der angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.“